

## Bericht und Antrag an den Kreisschulrat (Sitzung 6. Mai 2021)

# Umsetzung "Neue Führungsstrukturen Volksschule Aargau"

## Anpassungen Rechtserlasse auf Legislativstufe

### 1. Ausgangslage

Am 27. September 2020 haben die Stimmberechtigten des Kantons Aargau die Neuorganisation der Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule angenommen. Die bisherigen Schulpflegen werden im Zug dieser Revision abgeschafft. An deren Stelle tritt der Gemeinderat oder in Kreisschulverbänden der Vorstand.

Es werden damit per 1. Januar 2022 Anpassungen in den Satzungen der Kreisschule Aarau-Buchs sowie weiteren Rechtserlassen sowohl auf Legislativ- wie auch auf Exekutivstufe notwendig. Zudem gibt es für den Gemeinderat und den Vorstand Delegationsmöglichkeiten an eines seiner Mitglieder oder die Schulleitung<sup>1</sup>. Die Delegationsmöglichkeiten betreffen beschwerdefähige schulische Entscheide sowie Entscheide im Bereich des Personalrechts. Die Delegationsoptionen sollen in der KSAB so ausgestaltet werden, dass die im Rahmen der eingeleiteten Reorganisation der operativen Ebene der KSAB anvisierte Stärkung der Geschäftsleitung fortgesetzt wird.

Die zwingenden Anpassungen aufgrund der Neuorganisation der Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule beruhen auf den aktuellen Organen der Kreisschule. Die neuen kantonalen Gesetzesgrundlagen und die damit verfolgte Zielsetzung (Vereinfachung der Führungsstrukturen) sind jedoch Anlass für eine weitergehende Überprüfung der bestehenden Organisation.

### 2. Umsetzung

Die Umsetzung gestaltet sich in zwei Phasen.

In der ersten Phase werden die auf den 1. Januar 2022 zwingenden Anpassungen bearbeitet. Es sind dies die zwingenden Anpassungen an den Satzungen, die damit verbundenen Anpassungen an den weiteren Reglementen und Verordnungen (z.B. Musikschulreglement, usw.), sowie die Ausarbeitung der Delegationsverordnung. Die Beschlüsse können vom Kreisschulrat und der Kreisschulpflege gefällt werden.

---

<sup>1</sup> Bei Schulorganisationen mit mehreren Hierarchiestufen sind mit Schulleitungen die verschiedenen Stufen der Schulleitung (inkl. Geschäftsleitung) gemeint.

In der zweiten Phase werden die weitergehenden Überprüfungen aufgenommen. Diese müssen nicht auf den 1. Januar 2022 umgesetzt werden und bedürfen, bei einer Umsetzung, womöglich die Zustimmung durch die Wohnerräte der Verbandsgemeinden.

## 2.1 Zwingende Anpassungen

### a) Anpassungen an den Satzungen

Aufgrund der neuen kantonalen Gesetzesgrundlagen (neue Führungsstrukturen Volksschule Aargau) sind in den Satzungen der Kreisschule Aarau-Buchs drei Anpassungen vorzunehmen:

#### **Kreisschulpflege wird zu Schulvorstand**

In Kreisschulen entspricht die Kreisschulpflege gemäss heute geltendem § 69 Abs. 2 Schulgesetz der Schulpflege. Die Kreisschulpflege tritt gemäss § 56 Abs. 3 Schulgesetz an die Stelle des Vorstands oder bildet ein zusätzliches Organ. Mit der Abschaffung der Schulpflege per 1. Januar 2022 wird § 69 Schulgesetz aufgehoben und im neuen § 56 Abs. 3 Schulgesetz wird geregelt, dass der Vorstand die Funktion des Gemeinderats (als Exekutive der Schule) übernimmt. Daraus leitet der Kanton auf Nachfrage ab, dass die Bezeichnung "Kreisschulpflege" zwingend in "Vorstand" umzubenennen sei. Die Bezeichnung der Organe eines Schulverbands – Abgeordnetenversammlung, Vorstand und Kontrollstelle – ergibt sich aus § 78 Abs. 1 Gemeindegesetz.

Somit ist die Umbenennung der Kreisschulpflege in Vorstand zu vollziehen. Es wird dabei der Deutlichkeit halber aber vorgeschlagen, die Bezeichnung "Schulvorstand" zu wählen (vgl. analog auch Organisationsstatut der Berufsschule Aarau bsa, SRS 4.3-3).

Diese Namensänderung führt zu Anpassungen nicht nur der Satzungen, sondern auch weiterer Rechtserlasse auf Legislativ- und Exekutivstufe.

#### **Der Name Kreisschulrat bleibt bestehen**

Es ist auch unter den neuen Führungsstrukturen möglich, eine Abgeordnetenversammlung zu führen. Die Abgeordnetenversammlung entspricht dem Kreisschulrat der KSAB. Gemäss schriftlicher Auskunft des Kantons gibt es keinen zwingenden Bedarf, die Namensgebung "Kreisschulrat" in "Abgeordnetenversammlung" umzubenennen, sofern aus den Satzungen eindeutig ersichtlich ist, dass es sich bei diesem Organ um die Abgeordnetenversammlung handelt (beispielsweise über eine Klammerbemerkung). Eine solche Klammerbemerkung ist in § 4 Abs. 1 aktuell nicht vorhanden. Die Bezeichnung Kreisschulrat hat sich aber eingebürgert und soll beibehalten werden. Neu wird daher in § 4 Abs. 1 lit. a der Satzungen deutlich festgehalten, dass der Kreisschulrat die Abgeordnetenversammlung gemäss § 79 Gemeindegesetz darstellt.

#### **Anpassung §18 Abs. 4 Satzungen Kreisschule Aarau-Buchs**

§ 18 Abs. 4 der Satzungen Kreisschule Aarau-Buchs lautet:

Zur Bestreitung besonderer, nicht voraussehbarer Bedürfnisse, ist der Kreisschulpflege (neben dem pädagogischen Kompetenzgeld gemäss § 74 Schulgesetz) alljährlich ein Budgetkredit von mindestens 20'000 Franken einzuräumen.

Abs. 4 bedarf einer Anpassung. Da § 74 Schulgesetz ab dem 1. Januar 2022 aufgehoben wird, ist die Klammerbemerkung zu streichen. Die Budgetkompetenz liegt gemäss § 14 Abs 1 lit. b der Satzungen in der Kompetenz des Kreisschulrats. Weiterhin ist dem Schulvorstand zur Bestreitung besonderer, nicht voraussehbarer Bedürfnisse jährlich ein Budgetkredit in der Höhe von mindestens 20'000 Franken einzuräumen.

Die vorliegenden zwingenden Anpassungen der Satzungen können vom Kreisschulrat beschlossen werden (vorbehältlich fakultatives Referendum). Eine Zustimmung durch die Verbandsgemeinden ist nicht notwendig. Jedoch unterstehen sie dem Referendum sowie der Rechtskontrolle durch den Regierungsrat. Sie bedürfen keiner Zustimmung durch die Einwohnerräte. Auf eine öffentliche Vernehmlassung wird verzichtet, da es sich bei den zwingend notwendigen Satzungsanpassungen lediglich um eine Namensanpassung und Präzisierung handelt, die aufgrund kantonalen Rechts erforderlich sind. Das Koordinationsgremium wurde gemäss § 19 Abs. 5 einberufen.

Die Satzungsanpassungen sowie die weiteren in diesem Zusammenhang erforderlichen Rechtserlassenanpassungen treten auf den 1.1.2022 in Kraft.

## **b) Anpassungen an den Reglementen**

Die Namensänderung der Kreisschulpflege in Schulvorstand in den Satzungen führt zu Fremdänderungen in weiteren Rechtserlassen auf Legislativ- und Exekutivstufe. Die Änderungen auf Legislativstufe betreffen das Reglement über die Sozialtarife für finanzschwache Familien vom 24. Mai 2018, das Musikschulreglement Aarau-Buchs vom 14. November 2019 sowie das Geschäftsreglement des Kreisschulrats Aarau-Buchs. Das Reglement über die Sozialtarife für finanzschwache Familien sowie das Musikschulreglement Aarau-Buchs unterstehen wie die Satzungsanpassungen dem fakultativen Referendum. Das Geschäftsreglement des Kreisschulrats beschliesst der Kreisschulrat abschliessend.

Die Änderungen von Rechtserlassen auf Exekutivstufe betreffen das Geschäftsreglement Kreisschulpflege und die Musikschulverordnung. Diese werden zusammen mit der Delegationsverordnung (siehe nächster Abschnitt) der Kreisschulpflege zur Beschlussfassung unterbreitet.

## **c) Delegationsverordnung**

Im Rahmen des Umsetzungsprozesses zur neuen Führungsstruktur werden Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortungen in der Zusammenarbeit zwischen Schule und Gemeinde neu definiert. Gemäss § 71 Abs. 1 bis Schulgesetz kann der Gemeinderat (bzw. der im Kreisschulverband der Vorstand) seine Entscheidungsbefugnisse (Entscheidungen, die mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden können) an eines seiner Mitglieder oder an die Schulleitung delegieren. Sodann kann der Gemeinderat (bzw. im Kreisschulverband der Vorstand) seine arbeitsrechtlichen Kompetenzen betreffend die Lehrpersonen mit Ausnahme der ordentlichen Kündigung, der fristlosen Aufhebung des Anstellungsvertrags, der Aufhebung des Anstellungsvertrags im gegenseitigen Einvernehmen sowie der Freistellung an eines seiner Mitglieder oder an die Schulleitung delegieren und verteilen. Die Schulleitung ist in jedem Fall bei allen Personalentscheiden anzuhören (§ 42

Abs. 3 GAL). Die Umsetzung dieser spezialgesetzlichen Delegation muss durch den Gemeinderat in Form eines Rechtserlasses abgebildet werden (§ 71 Abs. 3 Schulgesetz, § 42 Abs. 4 GAL).

Im Schulbereich sind mit einer spezialgesetzlichen Regelung im Schulgesetz die Delegationsbefugnisse im Bereich der beschwerdefähigen schulischen Entscheide und im Bereich des Personalrechts so verankert worden, dass nach erfolgter Delegation die Entscheidung bei Uneinigkeit nicht an den Vorstand zurückfällt, sondern die mit dem Entscheid beauftragte Stelle die volle Entscheidungsverantwortung übernimmt und abschliessend (erstinstanzlich) entscheidet (§ 71 Abs. 1 bis Schulgesetz).

Die Delegationsoptionen ermöglichen es, diejenigen Stellen mit Entscheiden zu beauftragen, die dafür am geeignetsten sind. In Anbetracht der eingeleiteten Stärkung der Geschäftsleitung der Kreisschule Aarau-Buchs bieten die Delegationsoptionen eine weitere Möglichkeit, die Geschäftsleitung zu stärken. Die Kreisschulpflege hat an ihrer Sitzung vom 18. Januar 2021 dann auch festgehalten, dass bei der Ausarbeitung des Delegationsreglements eine hohe Delegation an die Geschäftsleitung vorzusehen ist. Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertreter der Geschäftsleitung, Schulleitung und der Kreisschulpflege wird bis zu den Sommerferien die Delegationen zuhanden der Kreisschulpflege erarbeiten. Schliesslich gilt es diese Delegationen in einer Delegationsverordnung zu regeln, welche auf den 1.1.2022 in Kraft tritt.

Die Delegationsverordnung liegt im Kompetenzbereich der Kreisschulpflege.

## **2.2 Weitere Überprüfungen**

Zwar hat der Kreisschulrat an seiner Sitzung vom 12. November 2020 den Einsatz einer Kommission zur Prüfung der Aufgaben der Organe der Kreisschule gemäss Antrag Kühni abgelehnt. Doch die Notwendigkeit bleibt bestehen, die Aufgaben zwischen Geschäftsstelle / Geschäftsleitung, der Kreisschulpflege und dem Kreisschulrat aufgrund der gemachten (Zusammenarbeits-)Erfahrungen seit Bestehen der KSAB sowie infolge Neuorganisation und Stärkung der Geschäftsstelle zu überprüfen. Darin sind die Überprüfung des Zwecks, der Organisation, der Aufgaben, der Zusammenarbeit und der Schnittstellen eingeschlossen.

Eine Auslegeordnung der heutigen Organisation auf ihre Stärken und Schwächen und das Festlegen des Handlungsbedarfs soll noch in dieser Legislatur, d.h. bis Ende 2021 / Anfangs 2022 erfolgen. Aufgrund dessen, dass von personellen Wechsel in den Gremien auszugehen ist, soll von den Erfahrungen dieser Personen profitiert werden. Hingegen soll die Erarbeitung der Zielorganisation mit den neu zusammengesetzten Gremien erfolgen, sprich ab dem 2. Quartal 2022.

Zur Bearbeitung der Themen werden jeweils Workshops durchgeführt. Die Legislative, die Exekutive und die operative Ebene sind in den Workshops paritätisch vertreten:

- Kreisschulrat (4 Personen)
- Kreisschulpflege (2 Personen)
- Vertreter Gemeinderäte der Verbandsgemeinden (2 Personen)
- Geschäftsleitung KSAB (3 Personen)
- Geschäftsstelle KSAB (1 Person)

Die Festlegung des Handlungsbedarfs erfolgt in 2 Workshops. Die Workshop-Ergebnisse werden ausgewertet und die (alte) Kreisschulpflege definiert den Handlungsbedarf. Der neue Schulvorstand legt, vom Handlungsbedarf abgeleiteten, Zielsetzungen und das weitere Vorgehen fest. Diese werden der Kreisschulpflege im 2. Quartal 2022 zur Beschlussfassung unterbreitet.

## **II. Antrag:**

a) Dem fakultativen Referendum unterstehende Beschlüsse:

1. Die Änderungen der Satzungen Kreisschule Aarau-Buchs vom 26. Januar 2017 (SRS 0.4-1) werden gutgeheissen.
2. Die Änderungen des Reglements über die Sozialtarife für finanzschwache Familien vom 24. Mai 2018 (SRS 04.12) werden unter Vorbehalt des Inkrafttretens von Beschlussziffer 1 (Satzungsänderungen) gutgeheissen.
3. Die Änderungen des Musikschulreglements der Kreisschule Aarau-Buchs vom 14. November 2019 (MR KSAB, SRS 0.4-20) werden unter Vorbehalt des Inkrafttretens von Beschlussziffer 1 (Satzungsänderungen) gutgeheissen.

b) Abschliessend gefasster Beschluss:

4. Die Änderungen des Geschäftsreglements des Kreisschulrats Aarau-Buchs vom 22. März 2018 (SRS 0.4-3) werden unter Vorbehalt des Inkrafttretens von Beschlussziffer 1 (Satzungsänderungen) gutheissen.

## **III. Beilagen:**

1. Änderungsentwurf Satzungen Kreisschule Aarau-Buchs
2. Synopse Änderung Satzungen Kreisschule Aarau-Buchs
3. Änderungsentwurf Reglement über die Sozialtarife für finanzschwache Familien
4. Synopse Änderung Reglement über die Sozialtarife für finanzschwache Familien
5. Änderungsentwurf Musikschulreglement der Kreisschule Aarau-Buchs
6. Synopse Änderung Musikschulreglement der Kreisschule Aarau-Buchs
7. Änderungsentwurf Geschäftsreglement Kreisschulrat Aarau-Buchs
8. Synopse Änderung Geschäftsreglement Kreisschulrat Aarau-Buchs